

# **Geschäftsordnung der Außenstellen des Bischöflichen Seelsorgeamtes - Hauptabteilung II - Seelsorge**

## **Art. 1**

### **Außenstellen des Bischöflichen Seelsorgeamtes**

Die Außenstelle des Bischöflichen Seelsorgeamtes ist eine Dienststelle der Hauptabteilung II - Seelsorge, deren Fachstellen die pastorale Arbeit von Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften und Dekanaten, insbesondere im Bereich der kategorialen Seelsorge, unterstützen.

## **Art. 2**

### **Bezeichnungen und Gebietsumschreibungen**

Die Außenstellen des Bischöflichen Seelsorgeamtes führen den Namen „Bischöfliches Seelsorgeamt, Außenstelle N. für die Dekanate NN.“ mit den nachfolgend aufgeführten Zuordnungen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Dekanate</b>
Außenstelle Augsburg	Augsburg I Augsburg II Aichach-Friedberg Augsburg-Land Schwabmünchen
Außenstelle Donauwörth	Dillingen Donauwörth Nördlingen
Außenstelle Kaufbeuren	Kaufbeuren Marktoberdorf
Außenstelle Kempten	Kempten Lindau Sonthofen
Außenstelle Memmingen	Memmingen Mindelheim
Außenstelle Neu-Ulm	Günzburg Neu-Ulm
Außenstelle Schrobenhausen	Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen
Außenstelle Weilheim	Benediktbeuern Landsberg Starnberg Weilheim-Schongau

## **Art. 3**

### **Aufgaben der Außenstellen des Bischöflichen Seelsorgeamtes**

#### **Subsidiäre und supplementäre Dienste**

Die Außenstellen des Bischöflichen Seelsorgeamtes unterstützen Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften und Dekanate besonders im Bereich der kategorialen Seelsorge bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Darüber hinaus bieten sie zu den Diensten der Pfarrei, der Pfarreiengemeinschaft und des Dekanates ergänzende Angebote an oder vermitteln diese.

Die Außenstellen des Bischöflichen Seelsorgeamtes sollen konkret

- das Wirken des Seelsorgeamtes und seiner Abteilungen in Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften und Dekanate hinein gewähr-leisten;
- örtlich nahe Ansprechpersonen (Referentinnen und Referenten) für Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften und Dekanate bereitstellen;
- eine Koordinations- und Vernetzungsebene der Dienste der jeweils vertretenen Abteilungen untereinander und im jeweiligen Gebiet darstellen;
- die abteilungsübergreifende Reflexion einzelner pfarrlicher oder Dekanatsprojekte ermöglichen;
- in das Seelsorgeamt und dessen Abteilungen seelsorglich relevante Entwicklungen und Anliegen aus der Arbeit der Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften und Dekanate ihres Gebietes ein-bringen.

### **Kooperationen**

Die Außenstellen des Bischöflichen Seelsorgeamtes unterstützen die in ihrem Bereich tätigen diözesanen Dienststellen und kooperieren mit ihnen; dies sind insbesondere

- die Referentinnen und Referenten für Gemeindeentwicklung
- das Institut für Neuevangelisierung und Gemeindepastoral
- die Katholische Erwachsenenbildung (DiAG) im Bistum Augsburg.

## **Art. 4**

### **Referentinnen- und Referenten-Team**

#### **1. Aufgaben des Referentinnen- und Referenten-Teams**

Dem Referentinnen- und Referenten-Team obliegt insbesondere die Koordinierung der verschiedenen Aufgabenbereiche der Außenstelle des Bischöflichen Seelsorgeamtes. Zu diesem Zweck trifft es sich zu regelmäßigen Besprechungen.

Von den Besprechungen des Referentinnen- und Referenten-Teams werden Ergebnisprotokolle erstellt.

Zweimal im Jahr trifft sich das Referentinnen- und Referenten-Team mit den zuständigen Dekanen. Die Einladung erfolgt durch die Koordinatorin/den Koordinator des Referentinnen- und Referenten-Teams.

#### **2. Zusammensetzung des Referentinnen- und Referenten-Teams**

Dem Referentinnen- und Referenten-Team gehören an:

- a. der Jugendseelsorger bzw. die Leiterin/der Leiter der Jugendstelle
- b. die Stellenleiterinnen und Stellenleiter der EFL
- c. die der Außenstelle zugeordneten Referentinnen und Referenten aus dem Bereich des Bischöflichen Seelsorgeamtes
- d. die Referentin/der Referent für Gemeindeentwicklung
- e. die Büroleiterin/der Büroleiter

Zu den Sitzungen des Referentinnen- und Referenten-Teams können auch die in den zugehörigen Dekanaten haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verbände und kirchlicher Einrichtungen (Kreiscaritas, Betriebsseelsorge, Kath. Erwachsenenbildung usw.) hinzugezogen werden.

#### **3. Koordination des Referentinnen- und Referenten-Teams**

Das Weisungsrecht gegenüber den unter 2.a. - d. genannten Personen liegt beim jeweiligen Abteilungsleiter/bei der jeweiligen Abteilungsleiterin des Bischöflichen Seelsorgeamtes bzw. der Haupt-abteilung I.

Zur verbindlichen inhaltlichen Abstimmung seiner Tätigkeit bestimmt das Referentinnen- und Referenten-Team jeweils zu Beginn eines Kalenderjahrs für die Dauer eines Jahres eine der oben unter 2.a. - d. genannten Personen als Koordinatorin/Koordinator.

Die Koordinatorin/der Koordinator übt ihre/seine Tätigkeit in enger Absprache mit der Büroleiterin/dem Büroleiter aus.

**Art. 5**  
**Die Büroleiterin/der Büroleiter**

Die Büroleiterin/der Büroleiter ist verantwortlich für die Arbeitsorganisation der Außenstelle des Bischöflichen Seelsorgeamtes. Sie/er übt ihre/seine Aufgaben nach Weisung des Geschäftsstellenleiters der Hauptabteilung II aus.

Die Aufgaben bemessen sich nach der zu erstellenden Stellenbeschreibung. Zu ihnen zählen insbesondere:

- Organisatorische, verwaltungstechnische und finanzielle Leitung der Außenstelle;
- Unterstützung der Referentinnen und Referenten durch Verwaltungs- und Organisationshilfen;
- Kontakt zu den zuständigen Dekanen;
- Kontakt zu den Dienststellen des Bischöflichen Seelsorgeamtes, die nicht mit einer Referentin/einem Referenten im Referentinnen- und Referenten-Team der Außenstelle vertreten sind;
- die vor Ort anfallende unmittelbare Verwaltungs- und Betriebsorganisation eines diözesanen Gebäudes, das der Außenstelle zugeordnet ist, soweit diese Aufgabe nicht von einer anderen diözesanen Dienststelle verantwortet wird;
- Meldung des jährlichen Bedarfs für die Sachausgaben an den Geschäftsstellenleiter.

Die Büroleiterin/der Büroleiter übt ihre/seine Tätigkeit in enger Absprache mit der Koordinatorin / dem Koordinator des Referentinnen- und Referenten-Teams aus.

**Art. 6**  
**Inkrafttreten**

Vorstehende Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft. Sie wird nach Ablauf von drei Jahren überprüft.

Augsburg, den 27.11.2012



Msgr. Harald Heinrich  
Generalvikar

